



# Hinweise zum Frequenzzuteilungsverfahren

Stand Juli 2021

## Analogfunk BOS



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Grundsätzliches zum Frequenzzuteilungsverfahren	3
4. Antragsverfahren	3
4.1 Einführung elektronisches Antragsverfahren	3
4.2 Frequenzantrag	4
4.2.1 Funknetze mit ortsfester Funkanlage	4
4.2.2 Funknetze ohne Funkanlage	4
4.2.3 Analoge Objektfunkanlagen (Gebäude- und Tunnelfunkanlagen)	4
4.3 Ablauf bei den verschiedenen BOS	4
4.3.1 Feuerwehren	4
4.3.1.1 Elektronisches Antragsverfahren	4
4.3.1.2 Postalisches Antragsverfahren	5
4.3.2 Rettungsdienst und im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen	5
4.3.2.1 Elektronisches Antragsverfahren	5
4.3.2.2 Postalisches Antragsverfahren	6
4.4 Änderungen bei Funkanlagen	6
4.5 Abmeldung von Funkanlagen	6
5. Standortbescheinigung	6
6. Jährliche Meldungen	7

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Feuerwehr - elektronisches Antragsverfahren	8
Anhang 2: Feuerwehr - postalisches Antragsverfahren	8
Anhang 3: Rettungsdienst/im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen - Elektronisches Antragsverfahren	9
Anhang 4: Rettungsdienst/im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen - Postalisches Antragsverfahren	10

## 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise zur Durchführung des Verfahrens zur Frequenzzuteilung beziehen sich auf die Nutzung des Analogfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

Für die Nutzung des Digitalfunks BOS ist die Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS (BDBOS) Inhaberin der Frequenzzuteilungen. Die Berechtigung zur Nutzung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen im Digitalfunk BOS und wird hier nicht weiter erläutert. Auch auf das Verfahren zur Genehmigung von Objektfunkanlagen im Digitalfunk BOS wird hier nicht weiter eingegangen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Verwaltungsvorschrift für BOS-Funkanlagen der Feuerwehren (VwV BOS-Funkanlagen) vom 24. November 2000, Az.: 5-0268.1/2 (GABl. 2001 S. 43) ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten. Die weiterhin gültigen Regelungen des Bundesrechts über Anmeldung und Betrieb von Funkanlagen werden im Folgenden in diesen Hinweisen erläutert, um den Anwendern beim Betrieb der Anlagen Rechtssicherheit zu gewähren.

Auf der Grundlage von § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die für die Anmeldung und Genehmigung von BOS-Funkanlagen gültige Richtlinie „Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - BOS-Funkrichtlinie -“ eingeführt. Diese wird durch die „Verwaltungsvorschriften für Frequenzzuteilungen zur Nutzung von Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (VV BOS-Funk)“ konkretisiert.

Für die Teilnahme am BOS-Funk dürfen nur nach den Technischen Richtlinien der BOS (TR-BOS) zugelassene Funkanlagen verwendet werden.

## 3. Grundsätzliches zum Frequenzzuteilungsverfahren

Das Frequenzzuteilungsverfahren hat die früher notwendige Genehmigung für jede einzelne Funkanlage

ersetzt. Frequenzzuteilungen werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für ein Funknetz erteilt. Funknetze im Sinne der Zuteilung sind Funkanlagen, die jeweils auf der gleichen Frequenz bzw. dem gleichen Frequenzpaar (Kanal) betrieben werden. Die Betreiber benötigen für jeden genutzten Analogfunk-Kanal jeweils eine eigene Frequenzzuteilung. Das sind insbesondere:

bei den **Gemeinden**

- der Betriebskanal,
- der Lokalkanal und der
- Einsatzstellenfunkkanal (2-m-Bereich);

bei den **Landkreisen** (bzw. Leitstellen)

- der Betriebskanal,
- der Leitkanal,
- der Einsatzstellenfunkkanal für die kreiseigenen Funkgeräte,
- ggf. der Alarmierungskanal für die Digitale Alarmierung (POCSAG).

Funkanlagen dürfen ausschließlich auf Grundlage einer bestehenden Frequenzzuteilung betrieben werden, die den **Antragstellenden** berechtigt, mit seinen Funkanlagen bestimmte Frequenzen zu nutzen. So ist es beispielsweise nicht ausreichend, dass das Landratsamt eine Frequenzzuteilung für die Lokalkanäle besitzt. Vielmehr muss die Gemeinde für den ihr zugewiesenen Lokalkanal eine eigene Frequenzzuteilung beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Funkanlage ohne Frequenzzuteilung bzw. mit anderen als in der Frequenzzuteilungsurkunde genannten Parametern rechtswidrig ist.

## 4. Antragsverfahren

### 4.1 Einführung elektronisches Antragsverfahren

Die Frequenzverwaltung des BMI beim Bundespolizeipräsidium (BPP) hat neben dem bisher praktizierten postalischen Antragsverfahren nun auch die elektronische Bearbeitung der Antragsformulare und deren Versand per E-Mail ermöglicht.

Hierbei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Antragsformulare wurden überarbeitet und aktualisiert. Sie sind auf der Homepage der BNetzA (unter Themen/ Telekommunikation/ Frequenzen/ Firmennetze/ BOS-Funk) zum Download

bereitgestellt. Die bisher verwendeten Antragsformulare sind nicht mehr zu verwenden, Anträge auf veralteten Formularen werden zurückgewiesen.

- Neben dem elektronischen Antragsverfahren bleibt die Weiterleitung eines elektronisch (mit neuem Formular) ausgefüllten und ausgedruckten Antrags in Papierform weiterhin möglich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens, ist jedoch das elektronische Antragsverfahren zu bevorzugen.
- Um eine reibungslose Abwicklung des elektronischen Verfahrens zu gewährleisten, ist für jeden Frequenzteilungsantrag jeweils eine gesonderte E-Mail - durchgehend vom Antragsteller über den gesamten Dienstweg - zu versenden. Die Bündelung mehrerer Anträge in einer Mail ist nicht möglich.
- Beim elektronischen Antragsverfahren geht die BNetzA davon aus, dass die jeweils nächsthöhere Stelle die Authentizität und Berechtigung eines per E-Mail eingehenden Antrags bewertet. Somit kann die eigenhändige Unterschrift entfallen (Name Antragsteller mit gez. aufführen).
- Das Antragsformular muss so abgespeichert werden, dass ein Bearbeiten über die im Formular vorhandenen Felder auch für die nachfolgenden Dienststellen noch möglich ist.
- Bei Änderungsanträgen sind diese auf einem gesonderten Blatt aufzuführen und zu begründen.

## 4.2 Frequenzantrag

### 4.2.1 Funknetze mit ortsfester Funkanlage

Für Funknetze mit ortsfester Funkanlage ist der Antrag mit dem Formblatt auf „Frequenzteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)“ zu beantragen. Die Daten einer Funkanlage sind dabei Bestandteil des Frequenzantrags und der -zuteilung.

In Funknetzen mit ortsfester Funkanlage ist mit der bereits vorliegenden Frequenzteilungsurkunde der Betrieb einer unbestimmten Anzahl von mobilen Funkanlagen (Fahrzeug-Funkanlagen, tragbare Funkanlagen) gestattet. Eine zusätzliche Anmeldung dieser mobilen Funkanlagen ist daher nicht erforderlich.

Bei Einrichtung zusätzlicher ortsfester Funkanlagen in einem Funknetz, für das bereits eine Frequenzteilung

erfolgt ist, ist genauso zu verfahren. Der Antragsteller erhält dann eine neue „Urkunde Frequenzteilung“ mit einer erweiterten „Anlage Funkstellendaten“.

### 4.2.2 Funknetze ohne Funkanlage

Für Funknetze ohne ortsfeste Funkanlage (z.B. Hand-sprechfunkgeräte im 2-m-Bereich) ist ebenfalls eine Frequenzteilung erforderlich. Bei erstmaliger Beantragung dieser Frequenzteilung ist entsprechend Nr. 4.2.1 zu verfahren. Der Antrag und die Frequenzteilung werden hierbei auf eines der mobilen Geräte bezogen. Falls weitere Funkanlagen (z.B. in Fahrzeugen oder weitere Handsprechfunkgeräte) hinzukommen, ist keine weitere Frequenzteilung erforderlich.

### 4.2.3 Analoge Objektfunkanlagen (Gebäude- und Tunnelfunkanlagen)

**Gebäudefunkanlagen** sind in Gebäuden eingerichtete Relaisfunkstellen bzw. Gleichwellenfunkanlagen (also ortsfeste Funkanlagen), die in Objekten eine Einsatzstellenfunkversorgung ermöglichen. Beantragbar sind hierbei die Kanäle 46 bzw. 42 im 2-m-Band.

Für **Tunnelfunkanlagen** sind zusätzlich gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT 2006) auch die Betriebskanäle der BOS im 4-m-Band zu beantragen. Sie werden in der Regel im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gefordert und sind daher durch die örtlich zuständige Gemeinde (BOS-Berechtigte) zu beantragen.

Es wird dringend empfohlen, dass zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Frequenzberechtigten eine Vereinbarung getroffen wird, wonach die Anlage regelmäßig zu warten ist und bei etwaigen Änderungen die Frequenzberechtigten unverzüglich zu informieren sind. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb im Sinne des Frequenzrechtes ist der Frequenzberechtigte.

## 4.3 Ablauf bei den verschiedenen BOS

### 4.3.1 Feuerwehren

#### 4.3.1.1 Elektronisches Antragsverfahren

Innerhalb des elektronischen Antragsverfahrens ist der "Antrag auf Frequenzteilung" von den kreisangehörigen Gemeinden auf elektronischem Weg über das zuständige Landratsamt sowie von den Stadt- und Landkreisen per E-Mail an das jeweils zuständige Regierungspräsidium, Referat 16 zu übersenden. Jeder einzelne „Antrag auf Frequenzteilung“ ist in einer separaten E-Mail zu versenden.

Beim Regierungspräsidium wird der Antrag geprüft (Korrektheit, Vollständigkeit) und im Falle der Zustimmung in die Funkakte der jeweiligen Kommune/Kreise/Werkfeuerwehr/Landeseigenen-Relaisstellen aufgenommen und anschließend an die Frequenzverwaltung des BMI beim BPP übersandt.

Nach Zustimmung der Frequenzverwaltung bzw. der BNetzA geht der Antrag mit Zustimmungsvermerk und BMI-Nummer elektronisch **direkt an die zuständige Außenstelle der BNetzA**. Von dort erhält der Antragsteller (Gemeinde, Feuerwehr etc.) die „Urkunde Frequenzzuteilung“ für das jeweilige Funknetz.

Das Regierungspräsidium wird von der Frequenzverwaltung nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Damit der jeweilige Stadt-/Landkreis über den Verfahrensstand informiert ist, erhält dieser das Ergebnis über das Regierungspräsidium zur Kenntnisnahme.

Im Falle einer Ablehnung durch eine im Verfahren beteiligte Stelle, wird diese dem Antragsteller auf dem Dienstweg zur Kenntnis übermittelt.

#### 4.3.1.2 Postalisches Antragsverfahren

Sofern eine elektronische Beantragung von Frequenzzuteilungen nicht möglich sein sollte, kann ausnahmsweise ein Antrag in Papierform postalisch über den Dienstweg gestellt werden. Hierbei ist allerdings mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen (s.o.).

Im postalischen Verfahren ist der "Antrag auf Frequenzzuteilung" schriftlich auf den Postweg von den kreisangehörigen Gemeinden über das zuständige Landratsamt sowie von den Stadt- und Landkreisen auf direktem Weg an das jeweils zuständige Regierungspräsidium, Referat 16 zu übersenden. Für jeden einzelnen „Antrag auf Frequenzzuteilung“ ist eine separate Postsendung vorzunehmen.

Beim Regierungspräsidium wird der Antrag geprüft (Korrektheit, Vollständigkeit) und im Falle der Zustimmung in die Funkakte der jeweiligen Gemeinde/Kreise/Werkfeuerwehr/Landeseigenen-Relaisstellen aufgenommen.

Im Anschluss wird der Antrag durch das Regierungspräsidium in das elektronische Verfahren überführt und dabei die durch das Regierungspräsidium gezeichnete digitale Kopie des Antrages (PDF-Format) per E-Mail an die Frequenzverwaltung des BMI beim BPP übersandt.

Nach Zustimmung der Frequenzverwaltung bzw. der BNetzA geht der Antrag mit Zustimmungsvermerk und BMI-Nummer elektronisch **direkt an die zuständige Außenstelle der BNetzA**. Von dort erhält der Antragsteller (Gemeinde, Feuerwehr etc.) die „Urkunde Frequenzzuteilung“ für das jeweilige Funknetz.

Das Regierungspräsidium wird von der Frequenzverwaltung nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Damit der jeweilige Stadt-/Landkreis über den Verfahrensstand informiert ist, erhält dieser das Ergebnis über das Regierungspräsidium zur Kenntnisnahme.

Im Falle einer Ablehnung durch eine im Verfahren beteiligte Stelle, wird diese dem Antragsteller auf dem Dienstweg zur Kenntnis übermittelt.

### 4.3.2 Rettungsdienst und im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen

#### 4.3.2.1 Elektronisches Antragsverfahren

Innerhalb des elektronischen Antragsverfahrens ist der "Antrag auf Frequenzzuteilung" per E-Mail von der jeweiligen antragstellenden Gliederung der Rettungsdienst-/Hilfsorganisation per E-Mail über die organisationsspezifischen Dienstwege zur Zustimmung an den jeweiligen Landesverband zu senden. Jeder einzelne „Antrag auf Frequenzzuteilung“ ist in einer separaten E-Mail zu versenden.

Nach Prüfung durch den Landesverband wird der Antrag per E-Mail an das Innenministerium ([tuK-BVS@im.bwl.de](mailto:tuK-BVS@im.bwl.de)) weitergeleitet. Von dort wird der Antrag nach Zustimmung an die Frequenzverwaltung des BMI beim BPP übersandt.

Nach Zustimmung der Frequenzverwaltung bzw. der BNetzA geht der Antrag mit Zustimmungsvermerk und BMI-Nummer elektronisch direkt an die zuständige Außenstelle der BNetzA.

Von dort erhält der Antragsteller (jeweilige Rettungsdienst-/Hilfsorganisation) die „Urkunde Frequenzzuteilung“ für das jeweilige Funknetz.

Der Antragsteller informiert gemäß den organisationsinternen Dienstwegen die innerhalb der jeweiligen Organisation eingebundenen Dienststellen.

Das Innenministerium und der Landesverband werden von der Frequenzverwaltung nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle einer Ablehnung durch eine im Verfahren beteiligte Stelle, wird diese auf dem Dienstweg dem Antragsteller zur Kenntnis übermittelt.

#### 4.3.2.2 Postalisches Antragsverfahren

Sofern eine elektronische Beantragung von Frequenzzuteilungen nicht möglich sein sollte, kann ausnahmsweise ein Antrag in Papierform postalisch über den Dienstweg gestellt werden. Hierbei ist allerdings mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen (s.o.).

Im postalischen Verfahren ist der "Antrag auf Frequenzzuteilung" schriftlich auf den Postweg von der jeweiligen Gliederung der Rettungsdienst-/Hilfsorganisation über die organisationsspezifischen Dienstwege zur Zustimmung an den jeweiligen Landesverband zu senden. Jeder einzelne „Antrag auf Frequenzzuteilung“ ist in einer separaten Postsendung zu versenden.

Nach weitergehender Prüfung wird der Antrag durch den Landesverband in das elektronische Verfahren überführt und dabei die durch den Landesverband gezeichnete digitale Kopie des Antrages (PDF-Format) auf elektronischem Weg an das Innenministerium ([luK-BVS@im.bwl.de](mailto:luK-BVS@im.bwl.de)) übersandt.

Von dort wird der Antrag nach Zustimmung an die Frequenzverwaltung des BMI beim BPP übersandt.

Nach Zustimmung der Frequenzverwaltung bzw. der BNetzA geht der Antrag mit Zustimmungsvermerk und BMI-Nummer elektronisch direkt an die zuständige Außenstelle der BNetzA. Von dort erhält der Antragsteller (jeweilige Rettungsdienst-/Hilfsorganisation etc.) die „Urkunde Frequenzzuteilung“ für das jeweilige Funknetz.

Der Antragsteller informiert gemäß den organisationsinternen Dienstwegen die innerhalb der jeweiligen Organisation eingebundenen Dienststellen.

Das Innenministerium und der Landesverband werden von der Frequenzverwaltung nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

Im Falle einer Ablehnung durch eine im Verfahren beteiligte Stelle, wird diese auf dem Dienstweg dem Antragsteller zur Kenntnis übermittelt.

## 4.4 Änderungen bei Funkanlagen

Bei jeder Änderung an ortsfesten bzw. mobilen Funkanlagen, auf die sich die Frequenzzuteilung weiterer beweglicher Funkanlagen bezieht, ist der Änderungsantrag

mit dem Formblatt auf „Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)“ mit den neuen Daten (Geräteart, Antennenanlage, etc.) zu stellen.

Bitte die Änderungen auf einem gesonderten Blatt aufzuführen und begründen!

## 4.5 Abmeldung von Funkanlagen

Bei Abmeldung einer ortsfesten Funkanlage bzw. der mobilen Funkanlage, auf die sich die Frequenzzuteilung bezieht, ist die „Urkunde Frequenzzuteilung“ der ausstellenden Außenstelle an die BNetzA zurückzusenden. Der Antragsteller informiert gemäß den organisationsinternen Dienstwegen die in- innerhalb der jeweiligen Organisation eingebundenen Dienststellen.

## 5. Standortbescheinigung

Sofern die Frequenzzuteilung für das Betreiben einer ortsfesten Sendefunkanlage beantragt wird, die mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr (das ist die Regel; insbesondere dann, wenn mehrere Funkgeräte an einem Standort betrieben werden) betrieben werden soll, ist für den Betrieb -neben der Frequenzzuteilung- eine ebenfalls von der BNetzA ausgestellte „Bescheinigung für feste Funkstellen bezüglich des zu gewährleistenden Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern“ erforderlich. Ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von größer oder gleich 10 Watt unterliegen nach dem TKG in Verbindung mit der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) dem Standortbescheinigungsverfahren. Danach wird jede einzelne ortsfeste Sendefunkanlage auf die Einhaltung der Personenschutz- und Herzschrittmacher-Grenzwerte überprüft und ein einzuhaltender Sicherheitsabstand zum gesamten Standort der Anlage festgelegt. Die BNetzA bestätigt die Einhaltung der geforderten Grenzwerte. Erst dann darf eine ortsfeste Sendefunkanlage in Betrieb genommen werden.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare mit den jeweiligen Ausfüllhinweisen stehen auf der Homepage der BNetzA unter der Rubrik Themen /Telekommunikation /Frequenzen /Firmennetze /BOS-Funk zum Download bereit.

## 6. Jährliche Meldungen

Die BNetzA fordert jährlich eine Übersicht über die mobilen Funkanlagen, getrennt nach Fahrzeugfunkanlagen und Handsprechfunkgeräten.

Für die Feuerwehren werden die erforderlichen Daten der Jahresstatistik des Innenministeriums entnommen. Auf deren entsprechende Aktualität ist daher insbesondere zu achten.

Für den Rettungsdienst und die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen erfolgt die Meldung gesammelt aufgrund einer entsprechenden Abfrage der Landesverbände.

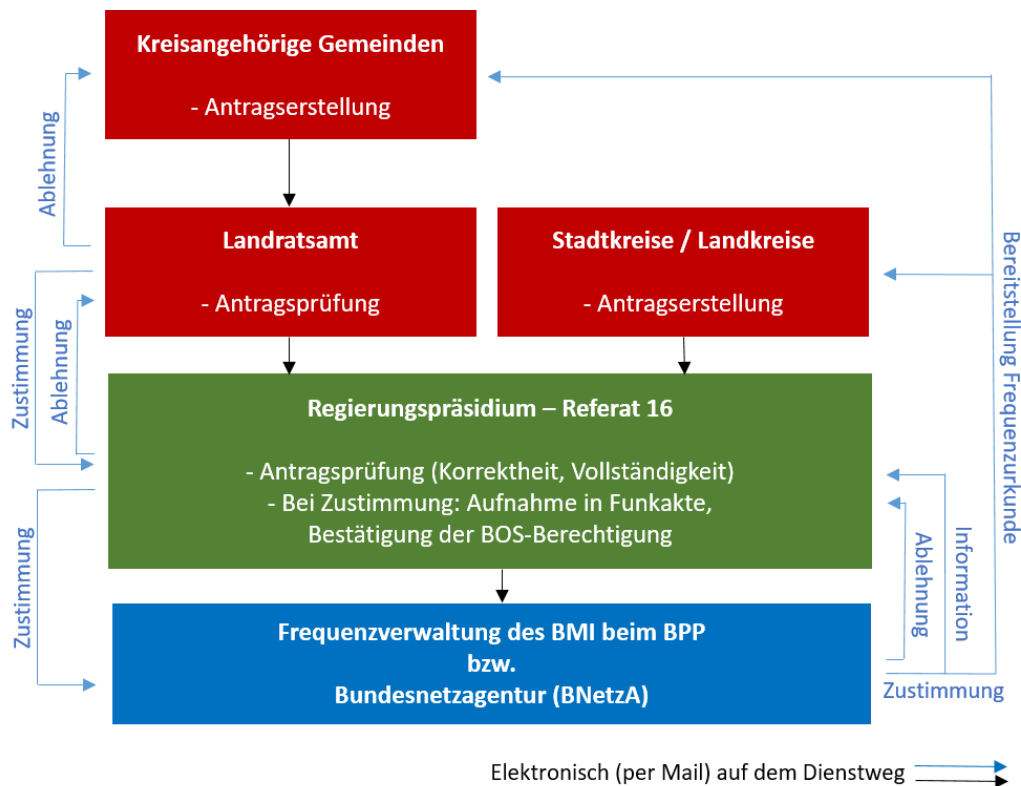
---

### Bildnachweis:

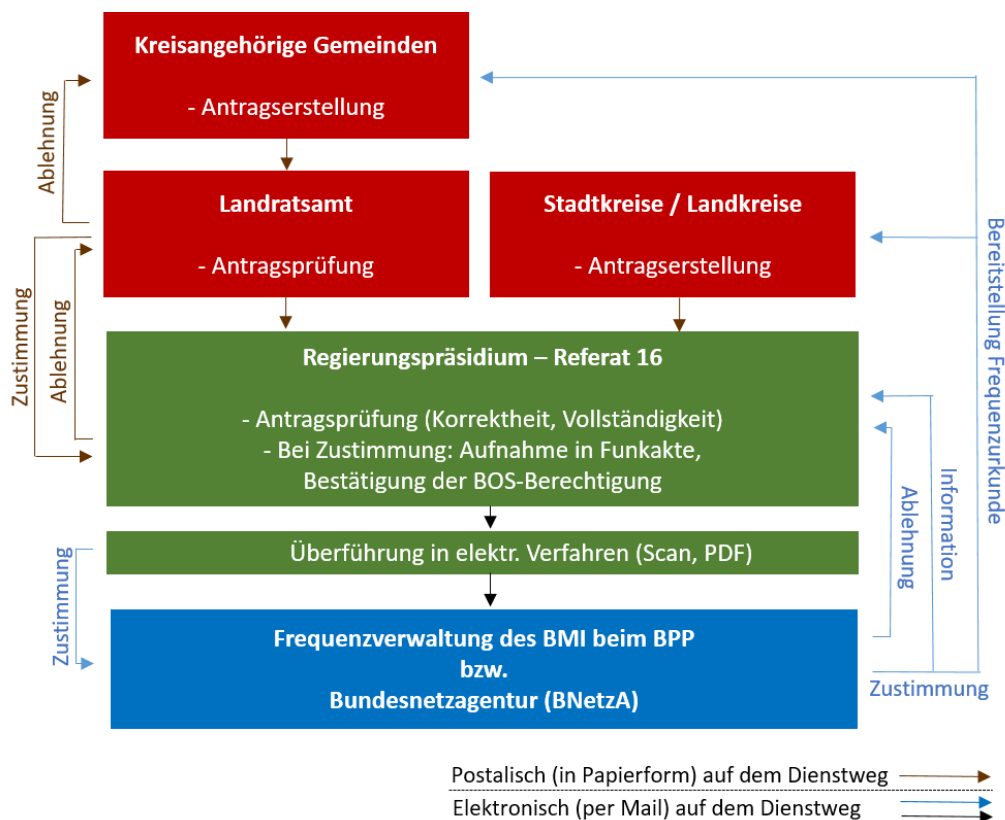
Titelseite: Fotolia (links), Tom Bilger (Mitte, rechts)



## Anhang 1: Feuerwehr - elektronisches Antragsverfahren

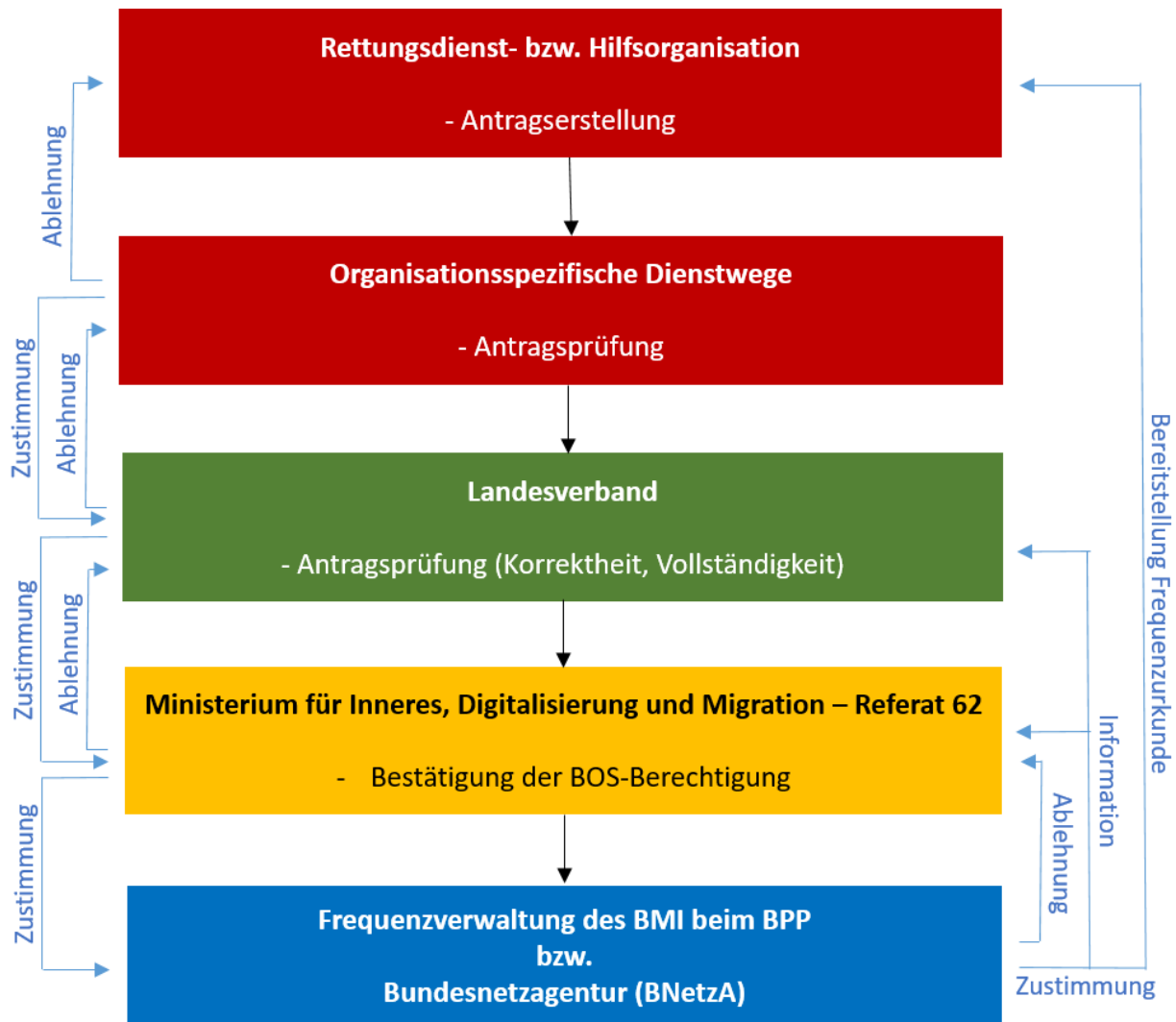



## Anhang 2: Feuerwehr – postalisches Antragsverfahren



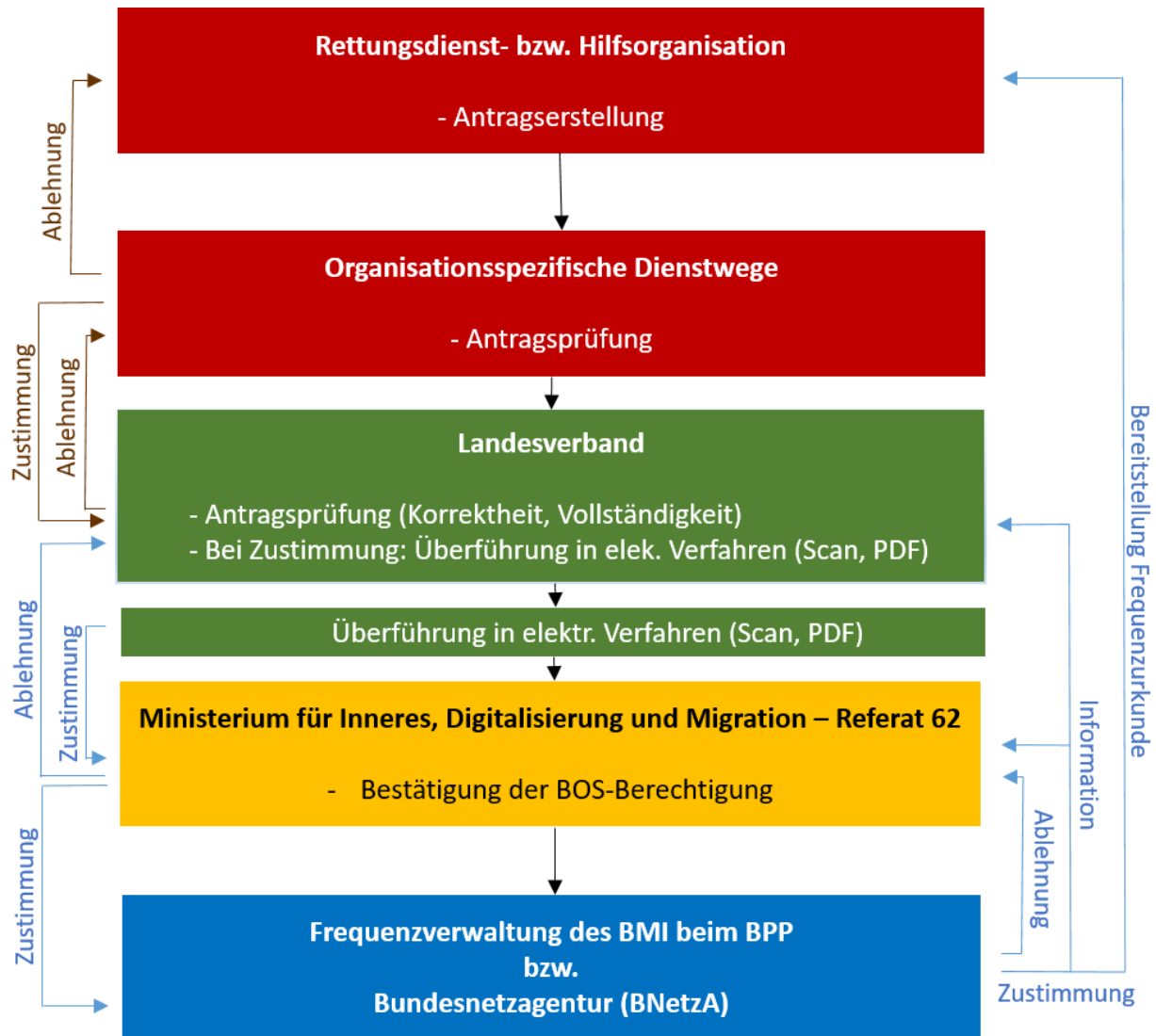


### Anhang 3: Rettungsdienst/im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen - Elektronisches Antragsverfahren



Elektronisch (per Mail) auf dem Dienstweg 

## Anhang 4: Rettungsdienst/im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen - Postalisches Antragsverfahren



Postalisch (in Papierform) auf dem Dienstweg   
 Elektronisch (per Mail) auf dem Dienstweg